

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Zharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 19. October 1849.

42.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Zharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Zharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klinckschield und Sohn besorgt. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction

Ueber die Lebensgefahr durch Kohlendämpfe.

(Auf höhere Veranlassung zum Abdruck gebracht.)

In jedem Winter kommen Betäubungsfälle, nicht selten mit tödtlichem Ausgange, vor, welche durch gehörige Vorsicht bei der Behandlung der Stuben- und Backöfen hätten verhütet werden können und allein dadurch herbeigeführt werden, daß die bei dem Verglimmen der Kohlen entstehenden schädlichen Dämpfe sich in die benachbarten Räume verbreiten. Diese Dämpfe, Kohlendunst oder Kohlendampf genannt, sind unsichtbar und meistens auch für den Geruch nicht bemerklich, aber eben deshalb um so gefährlicher, während der gewöhnliche Rauch sehr bald durch den Geruch und durch die beißende Empfindung in den Augen bemerkt wird.

Der Kohlendunst oder Kohlendampf ist ein Gemenge sehr verschiedener Lustarten und entsteht, wo Brennmaterialien unvollständig verbrennen (glimmen, schwülen), daher bei ungenügendem Luftzuge und bei zu geringer Erhitzung der Brennstoffe. Dies geschieht

1) bei Kohlenbecken, weil durch den langsamen Abzug des Rauches und durch die über die glimmenden Kohlen sich bildende Aschendecke der Zutritt von frischer Luft sehr behindert wird;

2) in Stuben- und Backöfen, wenn durch das Schließen der Klappen oder durch Verstopfung der Züge mit Ruß das Abziehen der schädlichen Luft verhindert oder durch festes Schließen der Einfeuerungsthüren und der Thüren des Aschensalles der Zutritt kalter Luft während des Brennens abgehalten wird;

3) bei Anwendung von Brennmaterial, welches feucht ist oder zu viel Asche hinterläßt, wie nasses Holz, Abgänge von Flachs, feuchte oder erdige Steinkohlen, wie Staubkohlen, Sandkohlen, Kohlengruß und dergl.

4) im Anfange des Einfeuerns oder bei neuem Ausschütten der Brennstoffe, indem in beiden Fällen letztere noch nicht die erforderliche Hitze erlangt haben.

Die von innen geheizten Stubenöfen, die eine Klappe im Rauchrohre haben, sind am sorgfältigsten zu überwachen, weil die Kohlendämpfe, welche sich nach dem Schließen der Klappe noch erzeugen, nicht abziehen können und so durch die Einfeuerungs- und Aschensallöffnung in die Stube treten. Aber auch die von außen geheizten Stubenöfen bringen Gefahr, wenn alle Oeffnungen gut geschlossen worden, während noch Kohlen darin glimmen; die eingesperrten Kohlendämpfe treten dann durch die Fugen des Ofens in die Stube, wie namentlich bei den sogenannten Berliner Oefen. Dasselbe findet bei den in bewohnte Räume eingebauten Backöfen Statt.

Man wird daher am besten sich schützen, wenn man den Abzug aus dem Ofen nach außen so lange nicht hindert, als noch etwas im Ofen glimmt; daher schließe man die Klappe im Rauchrohre gar nicht und verhüte das Zufallen derselben. Die Wärme, die dadurch verloren gehen könnte, ist namentlich bei eisernen Oefen nicht so beträchtlich, als man zu glauben pflegt.

Da überdieß ein guter Schluß der Einfeuerungs- und Aschensallthüren ebenso die Wärme in der Stube erhält, als die geschlossene Klappe des Rauchrohres, so sorge man für erstere, und lasse letztere, die so gefährliche Klappe, ganz weg. Kohlenbecken sind in geschlossenen Räumen immer schädlich, da

sich alle von ihnen aufsteigenden Dämpfe in die Stube oder Kammer selbst verbreiten müssen; man vermeide sie daher gänzlich.

Während der Rauch Husten und Augenbrennen erzeugt und den Athem beengt, bringt das Einathmen einer Luft, welche Kohlendunst oder Kohlendampf enthält, Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Kopfschmerz, Umnebelung der Augen, Schlassucht, ein Gefühl von Beängstigung und allgemeinem Unwohlsein, wohl auch Uebelkeit und Erbrechen hervor. Bei längerem Verweilen in solcher Luft tritt Betäubung, Ohnmacht, Scheintod, auch der Tod selbst ein. Besonders gefährlich wird eine solche Luft dem Schlafenden.

Fühlt man sich ohne sonstige Krankheit in einem geheizten Zimmer unwohl, so verlasse man es sogleich oder öffne die Fenster, untersuche den Ofen, ob die Klappe geschlossen ist, ob noch glimmende Kohlen unter der Asche sind etc. Erkrankte und Scheintode bringe man sogleich in die freie Luft oder wenigstens in ein anderes Zimmer, oder öffne, wenn dieß nicht schnell genug geschehen kann, Fenster und Thüren, um einen Luftzug zu erzeugen; lüfte Halsbinden, Gürtel, Nieder und alle fest anliegende Kleidungsstücke, bringe den Körper, wo möglich, in eine sitzende Stellung mit herabhängenden Beinen, spritze kaltes Wasser auf Gesicht und Brust, bürste oder reibe Füße und Hände und rufe schleunigst einen Arzt herbei. Bis dieser ankommt, trinke der Erkrankte etwas starken schwarzen Kaffee, den Ohnmächtigen oder Scheintoden lasse man den Dunst oder Brodem von heißem starken Kaffeezug einathmen.

An Alle, die kein Geld einbüßen wollen.

(Eingefendet.)

Bei der unzureichenden Art der Bekanntmachung unsrer Gesetze, namentlich im Kriegszustande, wo nicht einmal die Vereine wohlthätig nachhelfen können, ist es doppelte Pflicht der Presse, hier rührig zu sein. Wir glauben daher unsern Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf das Verjährungsgesetz vom J. 1846 noch einmal aufmerksam machen, jetzt, da es bald in Wirksamkeit treten wird. Das Gesetz ist vom 23. Juli 1846 und zu befinden in der Gesetzsammlung von demselben Jahre S. 91—94. Für die meisten Schuldforderungen des bürgerlichen Lebens hat dasselbe die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren eingeführt, so daß also, wenn nichts geschieht, nach dem Verlauf dieser Frist die Forderung verloren geht. Und zwar gehen auf diese Weise folgende Forderungen unter:

- 1) Die Forderungen der Kaufleute und Händler, Fabrikanten, Mäkler, Spediteure, Apotheker, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts. Hier sind aber zur Stärkung des kaufmännischen Credits diejenigen Forderungen ausgenommen, welche Waaren betreffen, womit der Schuldner ein kaufmännisches Geschäft betreibt; diese verjähren also erst in der gewöhnlichen Frist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.
- 2) Die Gewerbsforderungen der Agenten, der Hebammen, Barbieren, Wäscherinnen, Lohnbedienten und aller derjenigen Personen, die aus Handdiensten ein Gewerbe machen.
- 3) Die Forderungen der Postanstalten, Eisenbahnen, Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Boten und Pferdeverleiher.
- 4) Die Forderungen der Gast-, Schank- und Speisewirthe.
- 5) Das Leihgeld derer, die bewegliche Sachen verleihen, z. B. das Lesegeld der Leihbibliotheken.
- 6) Die Forderungen der öffentlichen wie privaten Lehr-, Erziehungs-, Pensions- und Verpflegungsanstalten für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege etc.
- 7) Die Honorare der öffentlichen und Privatlehrer.
- 8) Das Lehrgeld etc. der Lehrherrn und Lehrmeister.

9) Rückständige Erziehungsgelder und Auszugleistungen.

10) Die Ansprüche der Fabrikarbeiter, Handwerksgehilfen, Tagelöhner und Handarbeiter.

11) Die Forderungen der Haus- und Wirthschaftsbeamten, der Hauslehrer, Handlungsgelhilfen, Privatcopisten und des Gesindes an Lohn, Gehalt etc.

12) Die Forderungen öffentlicher Behörden, Advokaten, Notare, Aerzte und Chirurgen an rückständigen Gebühren, Verlägen und Honoraren.

13) Die Forderungen der Kirchen- und Schuldienner an Stol- und sonstigen Nebengebühren.

Die Forderungen der Landwirthe für landwirthschaftliche Erzeugnisse, wie bei der Verathung des Gesetzes erklärt worden ist, werden von dieser Verjährungsfrist nicht betroffen.

Von wann ab wird nun aber diese dreijährige Frist, innerhalb welcher die genannten Forderungen verloren gehen, berechnet? dieß ist verschieden. Das Gesetz enthält darüber folgendes:

Bei den unter 11 oben angeführten Forderungen beginnt die Frist erst mit dem Ende des Dienstes zu laufen; bei allen andern Ansprüchen wird die dreijährige Frist vom Ende des Jahres an gerechnet, in welchem dieselben gefordert werden konnten. Die meisten der hier in Betracht kommenden Ansprüche können sogleich gefordert werden, d. h. so bald sie entstanden sind. Wenn ich daher heute vom Schuhmacher ein paar Stiefel erhalte, und er mahnt mich nicht und thut nichts, um Zahlung zu erhalten, und ich bezahle ihn nicht bis Ende des Jahres 1852, so kann er mich deshalb nicht mehr verklagen; die Forderung ist durch den Ablauf der drei Jahre, vom Ende dieses Jahres an gerechnet, erloschen (verjährt).

Diejenigen der genannten Forderungen aber, welche beim Erlaß des Gesetzes, also im Juli 1846 schon zahlbar waren, verjähren mit Ablauf des gegenwärtigen Jahres, also, sobald am Sylvesterabend die Kirchenglocke 12 geschlagen hat.

Wie hat man sich nun aber zu verhalten, wenn die Verjährungsfrist abzulaufen droht, der Schuld-

ner sich aber auch von wegen der Zahlung nicht rührt?

Das Gesetz selbst giebt mehrere Wege an die Hand. Man hat unter sechs verschiedenen Auskunftsmitteln die Wahl:

1) Man kann den Schuldner verklagen. Sobald ihm die Ladung auf die Klage eingehändigt wird, wird auch die Verjährungsfrist unterbrochen und es beginnt eine neue dreijährige Frist zu laufen. Diese wird, wenn die Klage fortgesetzt aber nicht bis zur Zahlung ausgeführt wird, von der letzten Handlung des Gerichts oder einer Partei an berechnet.

2) Will man nicht gleich klagen, so giebt es ein gelinderes Mittel. Man zeigt dann dem zuständigen Gericht des Schuldners mündlich oder schriftlich Namen, Stand und Wohnort des Säumigen, sowie den Grund, den Gegenstand und die Höhe des Anspruchs an, und bittet, daß das Gericht davon dem Schuldner Nachricht gebe. Sowie diese Nachricht (auf gut lateinisch, gewöhnlich und auch im Gesetze: Notifikation genannt) dem Schuldner eingehändigt wird, ist auch die Verjährung unterbrochen.

3) Hat man einen Anspruch, der sich auf eine gerichtliche Urkunde stützt und zu sofortiger Beitreibung (ohne vorherige langweilige Klagerei) eignet, so unterbricht die auf Antrag des Gläubigers an den Schuldner erlassene Zahlungsaufgabe die Verjährung.

Auch bei 2 und 3 beginnt, wie bei 1 bemerkt wurde, eine neue dreijährige Frist zu laufen.

4) Ein anderweites Mittel ist, daß man mit dem Schuldner in das Gericht geht und dort von ihm ein Anerkenntniß der Schuld oder ein Zahlungsverprechen zu Protokoll nehmen läßt. Oder kann man auch mit ihm

5) zu dem Friedensrichter gehen und dort einen Vergleich abschließen. Zu den Friedensrichtern, diesen verkümmerten Einrichtungen, geht aber Niemand sehr. Endlich wird

6) die Verjährung unterbrochen dadurch, daß man sich vom Schuldner über die Schuld ein schriftliches Schuldbekentniß (eine Obligation) ausstellen läßt. Das ist die leichteste Art und Weise, wenn man den Schuldner bei der Hand hat und dazu bewegen kann.

Das unter 4, 5 und 6 angegebene Verfahren hat übrigens noch den Vorzug, daß von da ab nicht wieder eine dreijährige Frist zu laufen beginnt, sondern die lange von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen.

Versteht sich der Schuldner, und verspricht er nach Ablauf der Verjährung noch einmal die Bezahlung, so gilt dieses Versprechen und ist auch klagbar. Es wird aber vom Ende des Jahres ab, in welchem das Versprechen gegeben wurde, wieder eine neue Frist von drei Jahren laufen.

Das Allerhärteste ist, daß die einmal auf diese Art verjährten Forderungen auch nicht einmal als Gegenforderungen mehr geltend gemacht werden können, sobald zu der Zeit, wo die Gegenforderung entstand, schon die drei Jahre abgelaufen waren, so daß ich zwar dem Schuldner seine Forderung

bezahlen muß, wenn er mich verklagt, er mir aber die meinige zu bezahlen nicht gezwungen werden kann. Also vorgelesen!

Kurze politische Umschau in Deutschland.

Nichts Entscheidendes haben die jüngst vergangenen Wochen gebracht. Theils sind die Zustände dieselben geblieben, theils bereiten sich für die nächste Zeit Ereignisse vor, die von der Art sind, daß man von einer bestimmten Gestalt derselben noch gar nicht sprechen kann.

Richten wir unsern Blick zuerst nach Norden, nach Schleswig-Holstein, so stellt sich uns ein provisorischer Zustand dar, wie man ihn dem Feinde kaum wünschen mag. In Holstein regiert die von der deutschen Centralgewalt eingesetzte Statthalter-schaft fort, auch steht die Armee hier. In Schleswig hingegen, dessen nördlicher Theil von Schweden, der südliche aber von Preußen besetzt ist, findet die preussisch-englisch-dänische Verwaltungs-Commission überall Widerstand. Steuern zahlt man gar nicht oder schickt sie nach Holstein. Die Beamten in Stadt und Dorf weigern sich, die Befehle dieser Commission zu vollziehen, und Beamte und Geistliche und Einwohner wollen nur die in Rendsburg residirende Statthalter-schaft anerkennen. Zwar setzt man die widerspenstigen Beamten ab, aber die Bürger weigern sich dann, neue zu wählen. Dabei gibt es heftige Thätlichkeiten zwischen Dänisch- und Deutschgesinnten in den Orten, die in der Mitte liegen, wie Flensburg. In ihrem Uebermuthe haben die Dänen die mit so großer Mühe errichteten Schanzen und Blockhäuser bei Düppel zerstört und geplündert. Was hieraus noch entstehen kann, ist vor der Hand nicht abzusehen; daß aber die deutschen Bewohner von Schleswig-Holstein zu dem erbittertesten Kampfe bereit sind, darüber ist kein Zweifel. Wird dieser Kampf aber vor dem Abschluß des Friedens noch ausbrechen, und welche Rolle wird Preußen dabei spielen? Beides sind wichtige, für jetzt aber noch nicht zu beantwortende Fragen.

In Baden noch die nämlichen Verhältnisse. Das Standrecht verschlingt seine Opfer wie früher, doch fallen die Todesurtheile nicht mehr so ununterbrochen. Unmenschlich aber ist die Behandlung der Gefangenen, vorzüglich in Rastatt, wo man sie in feuchten Kasematten untergebracht hat und überhaupt sehr mangelhaft für sie sorgt, das zeigen nicht nur die Krankenlisten, auf denen die reichliche Hälfte als krank verzeichnet steht, sondern auch die zahlreichen Petitionen im benachbarten Württemberg, welche Schritte von ihrer Regierung verlangen, um wenigstens den Württembergern unter den Gefangenen ein besseres Loos zu bereiten.

Die Schweiz, von den europäischen Mächten bedroht, weist die namentlich gemachten Häupter unter den Flüchtlingen aus, und da Frankreich und

Sardinien den Durchgang durch ihre Staaten gestatten, haben bereits mehre derselben den Weg nach England und Amerika eingeschlagen. Auch der Andern sucht sich die Schweiz zu entledigen, leider bisweilen durch Vorspiegelungen von Amnestie, die nicht begründet und wenig ehrenvoll für die dasige Regierung sind.

In der Oberhauptsfrage, die nun schon seit der Aufhebung des Bundestages, am 12. Juli 1848, in der Schwebe ist, sind bedeutende Aenderungen eingetreten. Preußen, das, nachdem es die Frankfurter Verfassung am 3. April d. J. zurückgewiesen, durch seine octroyirte Reichsverfassung bereits, theils durch eigne Machtvollkommenheit, theils durch Zustimmung der von ihm unterstützten deutschen Fürsten an der Spitze Deutschlands zu stehen glaubte, versäumte die Zeit, binnen welcher Oesterreich durch Italien und Ungarn die Hände gebunden waren. Zwar ist nach und nach ganz Norddeutschland, mit Ausnahme weniger kleinen Ländchen, der Dreikönigsverfassung beigetreten, aber zum Theil unter Bedingungen (wie Sachsen und Hannover), die es sehr leicht machen, wieder herauszutreten und wohl auch gleich in dieser Absicht gestellt wurden. Süddeutschland fehlt jedoch dabei, mit Ausnahme des unglücklichen Badens. In Württemberg und Baiern liebt man Preußen weder bei Hofe noch im Volke. Beide Staaten zögerten mit ihrer Erklärung, bis Oesterreich freie Hand hatte, was durch die Waffenstreckung Görgey's in Ungarn und die Uebergabe Venedigs geschah. Seitdem hat Baiern offen erklärt, es trete dem Dreikönigsbunde nicht bei. Württemberg wartet noch ab. Am 2. September ist Erzherzog Johann wieder nach Frankfurt zurückgekehrt und hat alsbald die Bemannung der deutschen Flotte auf die Centralgewalt, welche Preußen nicht mehr anerkennt, vermeiden lassen. — Vor der Hand werden nun Unterhandlungen über eine provisorische Bundesregierung zwischen Oesterreich und Preußen gepflogen, die aber noch zu keinem Ende gediehen sind, da Oesterreich den Vorrang verlangt und Preußen sich das bereits erhaschte Gut nicht aus den Händen nehmen lassen will. Einstweilen stellt Oesterreich, wahrscheinlich um seinen Worten mehr Nachdruck zu geben, ein Beobachtungsheer von 60,000 Mann in Böhmen, ein zweites am Bodensee auf, von wo es nicht mehr weit nach Baden hat. Preußen hat ein starkes Armeecorps in und bei Frankfurt a. M. gesammelt. Dabei erzählt man sich, daß die deutsche Flotte in Triest überwintern solle, was so viel hieße, als sie Oesterreich ausliefern. Auch hat Preußen bereits sich stark in einer der letzten Kammeritzungen über diesen Streich ausgesprochen.

Zwar steht zu glauben, daß die beiden Kämpfer nach gegenseitiger Nachgiebigkeit sich vereinigen werden; das Beklagenswerthe dabei ist nur, daß es auf Kosten der Freiheit, der Ehre und Wohlfahrt des deutschen Volkes geschieht. Oesterreich bewilligt keine Volksvertretung für Deutschland und so bleibt nichts übrig als eine Fürsten- oder Bevollmächtigten-Regierung, wie es bereits der alte Bundestag

war, dessen Hauptgeschäft bekanntlich darin bestand, nichts das allgemeine Beste Fördernde zuzulassen, wenn ein Stümpchen von den heimathlichen Souveränitätslichtchen dabei verloren ging, Alles aber beizutragen, was dem Volke den Zaum dichter anzulegen geeignet schien.

V e r m i s c h t e s .

In Preußen ist das Jagdgesetz vom König vollzogen und lauter im Wesentlichen dahin, daß Niemand zur persönlichen Ausübung der Jagd befugt ist, der nicht ein geschlossenes Areal von 300 Morgen besitzt, daß ferner Jeder, der die Jagd ausüben will, einen Schein lösen muß, welcher einen Thaler kostet, und daß die auf diese Art zusammengekommene Summe als Entschädigung für Diejenigen bestimmt werden soll, denen das früher von ihnen besessene Jagdrecht durch das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz entzogen ist. —

Nach Mittheilungen aus sicherer Quelle hat der König von Baiern auf Antrag des Cultusministers beschlossen, daß der Einführung des Gustav-Adolph-Vereins in Baiern kein weiteres Hinderniß in den Weg gelegt werde. Diesem zufolge treten alle in den Jahren 42 und folgende gegen die Einführung und Wirksamkeit dieses Vereins erlassene Anordnungen außer Kraft, und derselbe hat künftighin nur den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Vereinsrecht zu unterliegen. —

In Amerika wird der Krieg an den Mindestfordernden verbunden, wenigstens hat es der Staat Chihuahua in Mexico gethan, welcher mit mehreren Personen Contracte zur Befreiung der Apachen, eines Stammes Wilder, abgeschlossen hat und für jeden todten oder gefangenen Indianer eine gewisse Summe bezahlt. Einer der Contrahenten ist ein Major Chevallo aus Texas, der 200 Dollar für eine Kopfhaut und 250 Dollar für einen lebendig eingebrachten Indianer erhält. Bei seiner ersten Unternehmung war er auch ziemlich glücklich. Er brach mit 19 Amerikanern und 5 Mexicanern auf und kam nach acht Tagen mit neun Kopfhäuten und vier Gefangenen zurück, so daß er 2800 Dollars erhielt. —

Ein ällicher Herr in Leipzig, welcher Nachmittags um 3 Uhr bei Rintschy im Rosenthal seinen Kaffee zu trinken pflegt und dann gewöhnlich einen Spaziergang durch den Wald unternimmt, begab sich neulich etwas tief in das sogenannte „wilde Rosenthal“ hinein. Am Ende desselben treten ihm plötzlich ein Paar höchst verdächtige Individuen in den Weg und verlangen seine Uhr. Der Herr zieht in aller Ruhe dieselbe, sieht auf das Zifferblatt und spricht: „Was, erst halb fünf Uhr? Ihr beginnt Euer schändliches Handwerk zeitig, in der That sehr zeitig!“ Dabei steckt er seine goldne Uhr wieder mit aller Seelenruhe ein und verläßt langsam, dann aber mit Doublierschritten die verblüfften und ihres Handwerks vielleicht noch unkundigen Uhrwähler. —

Briefbeförderung durch die Eisenbahnen. Zwischen Valenciennes und Brüssel ist eine

sehr sinnreiche Einrichtung des belgischen Ingenieurs Gobert in Ausführung gebracht. Bekanntlich halten nicht alle Eisenbahnzüge an den kleinen Stationen an, doch ist es wichtig, daß der Dienst der Briefpost fortgeht. Der Apparat hat zum Zweck, den an einen Pfahl aufgehängten Brieffack der Post, ohne anzuhalten, aufzunehmen und dagegen den mitgebrachten abzugeben. —

Allen Freunden der Humanität, Allen, denen eine zeitgemäße Erziehung der Jugend am Herzen liegt, können wir hiermit die tröstliche Nachricht geben, sagt das constitutionelle Blatt aus Böhmen, daß in dem neuen Organisationsplane für die kaiserlich königlichen Gymnasien unter den erlaubten Strafarten auch die körperliche Züchtigung vorkommt. Wir sind für den Augenblick über diese väterliche Stimmung so gerührt, daß wir die Würdigung ihrer Weisheit einem jeden Leser selbst überlassen wollen. —

Kirchen-Nachrichten von Wilsdruf.

Getauft: Gustav Herrmann, Mstr. Gustav Bruno Scharfuch's, B. und Sattlers hier, Sohn. — Gottlob Herrmann, Mstr. Christian Gottlob Har-der's, ans. B. und Zinngießers hier, Sohn. — Carl Wilhelm, Mstr. Friedrich Rudolph Weißbach's, B. und Weißgerbers hier, Sohn. — Herrmann Otto, Mstr. Friedrich August Schmidts, B. und Radlers hier, Sohn. — Ein außerehel. Söhnlein. — Johann Gustav, Johann Gottlob Ehrhard Horn's, Fuhrwerkers und Einwohners hier, Sohn. — Oswald, Mstr. Johann Gottlieb Frigische's, B. und Schuhmachers hier, Sohn. — Emma Maria, Hrn. Heinrich Wilhelm Weitköhlers, B. und Schmitthändlers hier, Tochter. — Richard August Bernhard, Mstr. Christian August Fehrmann's, ans. B. und Weißgerbers hier, Sohn. — Eine außerehel. Tochter.

Getrauet: Juv. Hr. Friedrich Jugelt, B. und Barbier in Waldheim, mit Jungfr. Auguste Henriette geb. Kreiser von hier. — Juv. Johann Traugott Frigische, B. hier, mit Frau Johanna Sophie Friederika, verw. Ihle, geb. Schöne. — Juv. Carl Heinrich Weigel, Bäckermeister in Döhlen, mit Jungfr. Christiane Auguste geb. Beeger von hier. —

Beerdigt: Oswald, Mstr. Johann Gottlieb Frigische's, B. und Schuhmachers hier, Sohn, 4 W. weniger 2 L. alt, starb an Krämpfen. — Frau Johanne Christiane Beutel, geb. Hase, Christian Siegmund Beutels, Nahrungsauszüglers in Niedergrumbach, Ehefrau, 71 J. 8 M. 9 L. alt, starb an Altersschwäche. — Mstr. Johann Gottlieb Beyer, Auszugsbürger und Fuß- und Waffenschmidt hier, 68 J. 2 M. 16 L. alt, starb an Entkräftung.

Kirchen-Nachrichten von Tharand.

Getauft: Carl Ernst, Carl Gottlieb Müllers, ans. B. und Zimmergefellens allhier, Sohn.

Getrauet: Herr Wilhelm Julius Ferdinand Just, gräf. Pächter zu Kleischa bei Aufzig, mit Jgfr. Marie Christiane Friederike Gallée aus Schlesien.

Beerdigt: Johann Max, Mstr. Friedrich Ernst Büttners, B. und Seilers allhier, einziges Kind, 1 M. 10 L. alt, starb an Schwäche. — Brigitta Marie, Hrn. Herrmann Balduin Liebmanns, ans. B., Conditors und Weißbäckers allhier, jüngstes Kind, 7 M. alt, starb an Schwäche. — Fräulein Emma v. Tappe, die nachgelassene ehel. jüngste Tochter weil. Hrn. Professor Dr. Tappe's allhier, 22 J. 6 M. alt, starb in Dresden am Nervenfieber. — Dorothea Sophie Piegisch, weil. Mstr. Johann Christian Piegisch's, ans. B. und Glasers allhier, hinterl. Tochter, 61 J. 10 M. alt, starb an Lungenlähmung.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Alle im Jahre 1829 geborenen militairpflichtigen jungen Mannschaften hiesigen Orts, nicht minder diejenigen, welche bei der vorjährigen Recrutierung als mindertüchtig in die Dienstreserve versetzt worden sind, haben sich unter Uebergabe ihrer Geburts- und resp. Bestellscheine künftigen

1. November 1849,

Vormittags von 9—12 Uhr, Nachmittags von 3—5 Uhr,

zu Vermeidung der ihnen nach § 75 des Gesetzes vom 1. August 1846, die Erfüllung der Militairpflicht betr., angedrohten Strafen persönlich oder durch Beauftragte auf hiesigem Rathhause anzumelden oder anmelden zu lassen.

Tharand, den 15. October 1849.

Der Stadtrath.

Edictalcitation

Nachdem Johann Gottlieb Böhme in Herzogswalde bei unterzeichnetem Gericht seine Insolvenz angezeigt hat, so ist zu dem Vermögen desselben der Concursprozeß zu eröffnen gewesen.

Gerichtswegen werden daher alle bekannte und unbekannte Gläubiger Böhmes hierdurch geladen, an den 20. November 1849,

als dem anberaumten Anmeldungsstermin Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle in Person zu erscheinen, ihre Ansprüche bei Strafe der Ausschließung bei diesem Creditwesen und zur Vermeidung des Verlusts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu melden und zu bescheinigen, mit dem bestellten Concursvertreter über die Richtigkeit der angemeldeten Forderung, sowie unter sich über deren Vor-

zugsrechte zu verfahren und binnen 6 Wochen zu beschließen, sodann

den 17. Januar 1850

der Eröffnung eines Ausschließungsbescheids, welcher für die Außenbleibenden Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht erachtet werden wird, gewärtig zu sein, hiernächst

den 31. Januar 1850

Vormittags 10 Uhr in Person oder durch gehörig insonderheit zu Abschließung eines Vergleichs legitimierte Bevollmächtigte an hiesiger Gerichtsstelle fernweit zu erscheinen, unter einander die Güte zu pflegen und sich wo möglich zu vergleichen unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich über Annahme der etwaigen Vergleichsvorschläge nicht oder nicht bestimmt erklären sollten, für einwilligend zu erachten sind, im Falle jedoch, daß ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte,

den 14. Februar 1850

des Actenschlusses und

den 29. März 1850

der Eröffnung eines Ordnungserkenntnisses, das für die etwa Außenbleibenden Mittags um 12 Uhr als bekannt gemacht erachtet werden wird, sich zu versehen.

Auswärtige Gläubiger haben zu Vermeidung von 5 Thlr. Strafe Bevollmächtigte zu Wilsdruf, zur Annahme von Ladungen zu bestellen.

Wilsdruf, den 26. Juni 1849.

Das von Schönberg'sche Gericht.

In vic. dir.

M. Schwarz, Act. jur.

Edictalcitation.

Nachdem der Schuhmachermeister Carl Gottlieb Wilhelm Pinkert in Wilsdruf bei unterzeichnetem Gericht seine Insolvenz angezeigt hat, so ist zu dem Vermögen desselben der Concursproceß zu eröffnen gewesen.

Gerichtswegen laden wir daher alle bekannte und unbekannt Gläubiger Pinkerts

den 4. Januar 1850

Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle in Person zu erscheinen, ihre Ansprüche bei Strafe der Ausschließung bei diesem Creditwesen und zur Vermeidung des Verlustes der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzumelden und zu bescheinigen, mit dem bestellten Concursvertreter über die Richtigkeit der angemeldeten Forderung, sowie unter sich über deren Vorzugsrecht zu verfahren und binnen 6 Wochen zu beschließen, sodann

den 20. Februar 1850

der Eröffnung eines Ausschließungsbescheids, welcher für die Außenbleibenden Mittags 12 Uhr für bekannt gemacht erachtet werden wird, gewärtig zu sein, hiernächst

den 4. März 1850

Vormittags 10 Uhr in Person oder durch gehörig, namentlich zu Abschließung eines Vergleichs legiti-

mirte Bevollmächtigte an hiesiger Gerichtsstelle fernweit zu erscheinen, unter einander die Güte zu pflegen und sich wo möglich zu vergleichen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich über die Annahme der etwaigen Vergleichsvorschläge nicht oder nicht bestimmt erklären sollten, für in die Beschlüsse der Mehrzahl einwilligend werden erachtet werden, im Falle jedoch, daß ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte,

den 15. Mai 1850

der Eröffnung eines Ordnungserkenntnisses, das für die etwa Außenbleibenden Mittags um 12 Uhr als bekannt gemacht erachtet werden wird, sich zu versehen.

Auswärtige Gläubiger haben zur Vermeidung von 5 Thlr. Strafe Bevollmächtigte zu Wilsdruf zur Annahme von Ladungen zu bestellen.

Wilsdruf, den 26. Juli 1849.

Die von Schönberg'schen Gerichte.

Leonhardi, V. Ger. Dir.

Edictalladung.

Nachdem der Gutsbesitzer Karl Gottlob Hörmann in Neutkirchen bei den unterzeichneten Gerichten seine Insolvenz angezeigt hat, so ist zu dem Vermögen desselben der Concursproceß zu eröffnen gewesen.

Gerichtswegen werden daher alle bekannte und unbekannt Gläubiger Hörmanns hierdurch geladen, an

dem 8. Januar 1850

als dem anberaumten Anmeldetermin: Vormittags an hiesiger Gerichtsstelle in Person zu erscheinen, ihre Ansprüche bei Strafe der Ausschließung von diesem Creditwesen und bei Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzumelden und zu bescheinigen, mit dem bestellten Concursvertreter über die Richtigkeit der angemeldeten Forderung, sowie unter sich der Priorität halber zu verfahren und binnen 6 Wochen zu beschließen, sodann

den 26. Februar 1850

der Eröffnung eines Ausschließungsbescheids, welcher für die Außenbleibenden Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht erachtet werden wird, gewärtig zu sein, hiernächst

den 12. März 1850

Vormittags 10 Uhr in Person oder durch gehörig, insonderheit zu Abschließung eines Vergleichs legitimierte Bevollmächtigte an hiesiger Gerichtsstelle fernweit zu erscheinen, unter einander die Güte zu pflegen und sich, wo möglich, zu vergleichen unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich über die Annahme der etwaigen Vergleichsvorschläge nicht oder nicht bestimmt erklären sollten, für einwilligend geachtet werden würden, im Falle jedoch ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte,

den 21. März 1850

des Actenschlusses und

den 21. Mai 1850

der Eröffnung eines Locationserkenntnisses, welches für die etwa Außenbleibenden Mittags um 12 Uhr für bekannt gemacht angesehen werden wird, sich zu versehen.

Auswärtige Gläubiger haben zur Vermeidung von 5 Thlr. Strafe in der Nähe des hiesigen Gerichts wohnhafte Bevollmächtigte zu Annahme von Ladungen zu bestellen.

Neukirchen, den 31. Juli 1849.

Die von Zedtwitz'schen Gerichte.

Leonhardi, Ger.-Dir.

Notwendige Versteigerung.

Einer ausgeklagten Schuld halber soll die sub Nr. 20 des Brandcatasters und Folio 19 des Grund- und Hypothekenbuchs zu Birkenhain eingetragene Häuslernahrung Johann Rosen verehel. Kahlig, welche ohne Berücksichtigung der Oblasten ortsgerechtlich auf 150 Thlr. gewürdet worden ist,

den 20. December 1849

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden. Unter Hinweisung auf die an hiesiger Gerichtsstelle und in der Schänke zu Birkenhain aushängenden Patente, welche über die Substitutionsbedingungen, Beschaffenheit, Lasten und Werth des Hauses näheren Aufschluß geben, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Wilsdruf, den 11. October 1849.

Das von Schönberg'sche Gericht.

Leonhardi, B.-Ger.-Dir.

Subhastation.

Der zu der Concursmasse Karl Gottlob Hörmanns allhier gehörige Stamm eines Hofengutes zu Neukirchen, sub Nr. 12 des Brandcatasters, welches einen Flächenraum von 12 Acker 109 Quadratruthen enthält, mit 206,08 Steuereinheiten beschwert und ortsgerechtlich, jedoch ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 2665 Thlr. taxirt worden ist, soll

den 8. Januar 1850

an Gerichtsstelle zu Neukirchen meistbietend verkauft werden.

Erstehungslustige werden daher unter Hinweisung auf die an Gerichtsstelle und im Börnerschen Gasthose allhier aushängenden Substitutionspatente hierdurch eingeladen, an diesem Tage des Vormittags an Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote zu eröffnen, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und nach Ausschlagen der 12. Mittagsstunde des Zuschlags an den Meistbietenden gewärtig zu sein.

Neukirchen, den 12. October 1849.

Das von Zedtwitz'sche Gericht.

Leonhardi, Ger.-Dir.

Einmarinirte Heringe empfiehlt

J. A. Trömel.

Steinkohlen = Fuhren = Licitation.

Für die Grube Seegen Gottes Erbstolln zu Gersdorf bei Rostwein sollen in dem innestehenden und nächstfolgenden Jahre eine Quantität Steinkohlen von circa 10000 Scheffel postenweise zur Anfuhrer gelangen und die diesfalligen Fuhren an den Mindestfordernden gegeben werden.

Darauf Reflectirende wollen sich deshalb am 22. October d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Huthause genannter Grube einfinden, ihre Gebote thun und sich sodann, unter Vorbehalt bergamtlicher Genehmigung sowie der Auswahl unter den Licitanten, des Zuschlags gewärtigen.

Huthaus Seegen Gottes Erbstolln zu Gersdorf, am 4. October 1849.

Die Grubenadministration.

Ortsveränderung halber soll in dem Hause des Tischlermeister Grellmann in Tharand, im 2. Stock, verschiedenes Meublement und Hausgeräthschaften aus freier Hand verkauft werden.

J. A. Trömel

in Wilsdruf

empfiehlt sein Lager in eisernen Defen mit und ohne Kochröhren zu billigen Preisen.

Von 200 oberlausitzer Gänsen sind von dato an die Schlachtfedern nach dem Stück von der Gans bei der Raufe oder nach dem Pfund zu verkaufen bei der Schöning in Rennersdorf.

Donnerstag, den 25. d. M., wird in Limbach gefischt.

W. Möbius.

Gegen sichere Hypotheken sind folgende Capitale auszuleihen, als: 7,000 Thlr. im Ganzen oder getheilt, 4,000 Thlr., zweimal 1,000 Thlr., 800 Thlr. und 600 Thlr. Auskunft darüber ertheilt

Adolph Kändler in Wilsdruf.

Für thätige Geschäftsleute

bietet sich durch den Commissions-Verkauf eines überall gangbaren Artikels günstige Gelegenheit zu einem bedeutenden Verdienste. Näheres unter B. & H. Poste restante in Mainz (franco).

Wohnungsveränderung.

Vom 17. d. M. an wohnt der Unterzeichnete im Hause der Frau verw. König, dem Schulgebäude gegenüber.

Dr. Eduard Viehann,
praktischer Arzt in Tharand.

Tuch- und Buckskins-Niederlage

in ganzen Stücken wie im Ausschnitte zu festen Fabrikpreisen.

Die neuesten Winterstoffe zu Röcken, Pantalons und Paletots, so wie eine reiche Auswahl in Lyoner Sammet, englischen Cachemir-Westen, seidenen Cravatten, Shlipse, Taschentücher &c. empfiehlt

Adolph Steffen, Ch. G. Großmanns Eidam,
in Dresden: Wilsdruffer Gasse Nr. 39, Hôtel de France gegenüber.

Die Ausschnitt- und Modewaaren-Handlung von August Kresschmar in Dresden,

Altmarkt Nr. 16,

empfiehlt beim Herannahen der kälteren Jahreszeit eine große Auswahl warmer Kleiderstoffe, in glatt, gemustert und carrirt; schöne wollene Mousseline, vorzüglich schöne Mäntelstoffe in Lamas u. s. w. und ein großes Sortiment schöner gewirkter und carrirter Tücher, unter Versicherung reeller und billiger Bedienung.

Wohnungsveränderung.

Von heute an befindet sich meine Wohnung bei dem Fleischermstr. Hrn. Schreiber im Seitengebäude. Tharand, den 18. October 1849.

Korb, Bote.

Ein gewandter ordentlicher Junge findet als Laufbursche zum 1. November d. J. ein Unterkommen auf der Post in Wilsdruf.

Es ist den 10. d. M. bei der Korbigen Schänke ein fremder Hund — klein, pudelartig, weiß und schwarz gefleckt — zugelaufen und wird gegen Erstattung der Insertionsgebühren dem Eigenthümer zurückgegeben. Wo? ist zu erfragen in der Redaction des Wochenblattes.

Dampf-Bad in Tharand.

Ohne auf Heilsamkeit und Nützlichkeit der Dampfbäder hier weiter eingehen zu wollen, da solche bereits zu Gemüge sowohl als Verwahrungsmittel für Gesunde, sowie als Heilmittel für viele Krankheitsfälle bekannt sind, — erlauben wir uns hierdurch ein verehrliches Publikum zu benachrichtigen: daß in dem hiesigen Bade ein Dampfbad mit Douche, Regen- und Vollbädern, so zweckmäßig wie noch keins in Sachsen errichtet worden ist, und wöchentlich 2-3mal, abgefordert von den Kurgästen, gebadet werden kann, wenn sich eine genügende Anzahl Badelustiger melden.

Der Preis der Dampfbäder ist im Abonnement auf 12 Bäder à 12 Ngr., auf 25 à 10 Ngr., außer demselben à 15 Ngr. festgesetzt worden.

Bad Tharand.

Dr. Wunder, Badevorst.

F. Rickau, Administrator.

*

*

*

Daß ich am 6. October d. J. die Frau Gutsbesitzer Leckscheidt wörtlich hart beleidigt habe, thut

mir sehr leid und ich bitte dieselbe deshalb um Verzeihung. Ich kann dieser Frau weder eine unmoralische noch unehrenhafte Handlung nachsagen.

Neukirchen, den 17. October 1849

R. Edel.

Einladung.

Nächsten Sonntag, als am 21. d. M., soll bei mir Tanzmusik stattfinden, wozu ich hierdurch ergebenst einlade.

Leonhardt in Sachsendorf.

Frische, forstliche Briefe

sind zu haben bei

Fr. Alex. Tauscher, Buchbinder in Tharand.

Kalender-Verkauf.

Bei Endesgenanntem sind nachstehende Kalender zu haben:

Pirnaische, Dresdner, Meißner, Stolpner, Neustädter und Großenhainer Kalender, von Diller, Döring, Geißler, Albrecht, Helbig, Ditto, Klinkicht, Brück, Meymann, Richter und Raumann, starke und schwache; dann Rieritz Volkskalender, Illustrierter Kalender und Volkskalender von Hirschfeld in Leipzig, sowie auch Ameisenkalender von Grimma auf 1850.

Fr. Alexander Tauscher,

Buchbinder in Tharand.

Meißner Getreidepreise.

Sonnabend, den 13. Octbr. 1849.

Die am heutigen Markte bezahlten Preise der couranteren Fruchtgattungen stellten sich pro Dresdener Scheffel wie folgt:

für Weizen	auf 4 R th	bis	— R th	auch	— R th
= Roggen	= 1	= 27½	= —	= 2	=
= Gerste	= 1	= 20	= 22	= —	=
= Hafer	= 1	= 4	= 6	= —	=
= Erbsen	= 2	= 4	= 6	= —	=
= Wicken	= —	= —	= —	= —	=

Druck von C. G. Klinkicht und Sohn in Meissen